

stehenden Rechtes und zwar in der Hauptsache angeht, so kann die Deputation nicht unbemerkt lassen, daß anfänglich ihr dieselbe nicht ganz unbedenklich, auch in der Ausführung mit Schwierigkeiten verbunden erschienen ist. Bedenklich erschien sie um deswillen, weil, wenn der sächsische Staat sich das Recht vorbehält, Verbrechen von Ausländern im Auslande begangen, zu ahnden, streng genommen diese Verbrechen, ohne Ausnahme, nach denselben strafrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, nach welchen sie, sind sie im Inlande begangen worden, beurtheilt werden sollen. Denn die Strafe, womit der sächsische Gesetzgeber ein im Inlande begangenes Verbrechen bedroht, ist als die, dem letztern angemessenste, als die gesetzlich gerechte, in Sachsen anzusehen und möchte daher gegen den Ausländer, wenn er dasselbe im Auslande begangen und im Inlande deshalb zur Untersuchung gezogen wird, ebenso auszusprechen und zu vollziehen sein, wie gegen den Inländer. Schwierig aber stellt sich die Ausführung dar, da eine genaue Kenntniß aller ausländischen Strafgesetzgebungen von dem inländischen Richter weder erlangt noch verlangt werden kann, auch die Strafarten anderer Länder von den, im Inlande aufgenommenen, sehr verschieden sind und die, mit jener Aenderung des bestehenden Rechts nöthig werdende Vergleichung und Ausgleichung der betreffenden ausländischen und inländischen Strafarten sehr schwankend sein und bleiben wird, indem eine solche Ausgleichung der Natur der Sache nach durch Gesetz nicht festgestellt werden kann, sondern in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben muß.

Wenn jedoch nicht verkannt werden kann, daß der Grundsatz: „Verbrechen von Ausländern im Inlande begangen, werden nach den Sächsischen Strafgesetzen beurtheilt,“ schon an sich und überhaupt ein sehr strenger ist und für jene Abänderung des bestehenden Rechts allerdings, wie bereits in den Motiven S. 119 bemerkt worden, Billigkeitsrückichten sprechen, welche überdies ebenfalls in andern Gesetzgebungen Anerkennung gefunden haben, wodurch gewissermaßen zwischen diesen und Sachsen ein Reciprocitätsverhältniß eintritt, demnächst auch in diesem Grundsatz die mildere Ansicht vertreten wird, so hat die Deputation nach sorgfältigem Erwägen sämmtlicher hier einschlagender Rückichten nicht Anstand genommen, die obigen Bedenken aufzugeben und der von der Regierung vorgeschlagenen Aenderung beizutreten.

Da übrigens Inhalts des Art. 7. der neuen Fassung das bestehende Recht nur dann in gedachter Maasse abgeändert werden soll, wo es bekannt oder nachgewiesen ist, daß die ausländische Gesetzgebung die in Rede stehende That gar nicht oder doch gelinder als das inländische Gesetz oder nur auf